

RS OGH 1980/10/14 4Ob117/80, 9ObA70/91, 9ObA154/91, 9ObA106/98y, 9ObA80/98z, 9ObA166/00b, 9ObA153/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1980

Norm

ABGB §1162b

KollIV für das eisen - und metallverarbeitende Gewerbe ArtXX Z1

Rechtssatz

Nach Art XX Z 1 des KollIV für das eisen - und metallverarbeitende Gewerbe müssen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit beziehungsweise Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht werden. Es genügt nicht, alle noch offenen Ansprüche aus dem Lehrverhältnis zur Firma geltend zu machen; wenn auch eine ziffernmäßige Konkretisierung in aller Regel nicht erforderlich ist, müssen die Ansprüche jedoch insoweit konkretisiert werden, dass der Arbeitgeber erkennen kann, welche Ansprüche ihrer Art nach gemeint sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/80

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 117/80

- 9 ObA 70/91

Entscheidungstext OGH 29.05.1991 9 ObA 70/91

Vgl auch; Beisatz: Der Kläger (Arbeitgeber) muss seine Ansprüche nach dem "Bekanntwerden" (RdW 1986/52 ua) insoweit konkretisieren, als er dem Beklagten die ungefähre Schadenssumme bekanntgibt oder zumindest einen entsprechenden Vorbehalt macht, falls eine solche Bekanntgabe nicht möglich sein sollte. Denn der Arbeitnehmer muss ja für den Fall eines allfälligen Anerkenntnisses wissen, mit welcher Schadenssumme zu rechnen ist. (T1) Veröff: RdW 1991,332

- 9 ObA 154/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 ObA 154/91

nur: Wenn auch eine ziffernmäßige Konkretisierung in aller Regel nicht erforderlich ist, müssen die Ansprüche jedoch insoweit konkretisiert werden, dass der Arbeitgeber erkennen kann, welche Ansprüche ihrer Art nach gemeint sind. (T2)

- 9 ObA 106/98y

Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 106/98y

nur: Es genügt nicht, alle noch offenen Ansprüche zur Firma geltend zu machen. (T3); nur T2; Beisatz: Hier: Kollektivvertrag für Arbeiter im österreichischen Hotel- und Gastgewerbe Pkt 6 lit e. (T4)

- 9 ObA 80/98z

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 80/98z

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs, Gehaltsordnung Abschnitt A Pkt. 4. (T5)

- 9 ObA 166/00b

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 ObA 166/00b

nur T2; nur T3

- 9 ObA 153/03w

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 9 ObA 153/03w

nur T2

- 9 ObA 63/05p

Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 63/05p

nur T2; Beisatz: Legt sich aber der (hier noch dazu rechtsanwaltlich vertretene) Arbeitnehmer auf einen exakten Betrag fest, kann sich der Arbeitgeber auf die angesprochene Höhe des Anspruchs einstellen, sodass einer Erhöhung der Forderung nach Ablauf der Verfallsfrist mit dem Einwand des Verfalls entgegengetreten werden kann. (T6)

- 8 ObA 61/14z

Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 ObA 61/14z

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 8 ObA 75/16m

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 ObA 75/16m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0029775

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at